



BUND für Umwelt-
und Naturschutz Deutschland
LV Schleswig-Holstein e. V.

Lerchenstraße 22, 24103 Kiel
Landesgeschäftsstelle

Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

bund-sh@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Dr. Ina Walenda
Landesgeschäftsführerin
Fon 0431-66060-50
Fax 0431-66060-33
ina.walenda@bund-sh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuß**

**per Email:
umweltausschuss@landtag.ltsh.de**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3032

Kiel, den 8. November 2011

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes
(Drucksache 17/1710)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und nehmen diese gern wahr.

Bestimmte Änderungen oder Anpassungen des Landesjagdgesetzes (LJagdG) von 1999 an die infolge der Föderalismusreform geltende neue Verfassungslage sind aus auch unserer Sicht notwendig und verständlich. Diese werden daher an dieser Stelle nicht gesondert kommentiert. Unsere Einlassungen beschränken sich daher auf Problemstellungen und Fehler des bestehenden LJagdG, welche anlässlich der anstehenden Novellierung ausgeräumt werden müssten.

Grundsätzliches

Jagd kann das natürliche Verhalten und das soziale Zusammenleben von Wildtieren in extrem negativer Weise verändern, was für das Individuum unnatürliche Stress-Situationen nach sich zieht (z.B. unnatürlich hohe Wilddichte, viel mehr weibliche als männliche Tiere, keine alten weisen Tiere, die die Herde sicher führen können, immer frühere Geschlechtsreife).

Jagd kann Wildtiere in artuntypische Verhaltensweisen (bspw. Nachtaktivität) drängen.

Jagd kann bei intensivem Raubwildabschuss im Zusammenwirken mit „Hege“ die natürliche Selektion außer Kraft setzen, was das genetische Material der betroffenen Beutart verschlechtert.

Häufig betreiben Jagdausübungsberechtigte durch unnatürliche Selektions- und Regulationsmechanismen eine zwangsläufige Falschauslese (z.B. große Trophäen).

Eine falsch verstandene Hege von Reh- und Rotwild, insbesondere Fütterungen sowie medikamentöse Prophylaxe gegen Krankheiten und Parasiten, führt zu erhöhtem Wildbestand, der wiederum Wildverbiss verursacht.

Diese Form der „Hege“ hat mit natürlichen Gegebenheiten nichts zu tun und läuft diesen vielmehr zuwider. Sie degradiert die Natur zur Kulisse für die künstliche Heranzucht unnatürlich hoher, menschenabhängiger Reh-, Hirsch- und Fasanenbestände. Die Hege setzt so die natürliche Selektion und Regulation vieler Wildbestände außer Kraft.

1. Sowohl die Jagdzeiten als auch die Liste der jagdbaren Arten sollen verkürzt werden. Eine naturnahe Jagd muss sich an ökologischen Prinzipien und den Erfordernissen des Tierschutzes ausrichten. Die Jagd auf wild lebende Tiere darf nur dann zulässig sein, wenn es einen vernünftigen Grund dafür gibt, sie ökologisch vertretbar ist und die getöteten Tiere sinnvoll verwertet werden. Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet sind, dürfen nicht bejagt werden.
2. Das Aussetzen von Tieren zum Zwecke des späteren Abschusses ist zu unterbinden. Die Ausübung der Jagd sollte sich auf Wildbestände stützen, die aus der Hege der natürlicherweise im Revier lebenden Tiere hervor gegangen sind.
3. Der Einsatz bleihaltiger Munition muß grundsätzlich verboten werden, zumal vertretbare Alternativen vorhanden sind.
4. Die Jagd in Schutzgebieten darf nur dann zulässig sein, wenn sie der Erreichung der Schutzziele dient. Um eine natürliche Waldverjüngung zu ermöglichen, muß eine diesem Ziel entsprechende Bestandsregulierung von Schalenwild erfolgen. Die Fütterung von Wild wird grundsätzlich abgelehnt.
5. Der Einsatz von Fallen soll grundsätzlich nicht zur normalen Jagdausübung gehören.

Einzelregelungen

Zu §1

Einfügungen zum Allgemeinwohl und zur naturnahen Reviergestaltung sind sinnvoll, zumal der Naturnähebegriff in §1 Abs. 3, Satz 1 näher definiert ist.

Zu §1a

Die Anpassung an europarechtliche Vorschriften (FFH und Vogelschutz) wird begrüßt.

Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

Der Änderungstext ist unverständlich! Die Neuregelung könnte dazu führen, dass Eigenjagdbezirke gar nicht bejagt werden und dementsprechende Wildschäden entstehen, ohne dass behördlich gehandelt werden kann.

Zu § 8 Abs.2, Satz 2

Die Einfügung wird begrüßt, da bisher Jagdgenossen, die die Jagd auf ihren Flächen zur besseren Anpassung der Wildbestände an die Lebensräume selbst ausüben wollten, in ihren Rechten unangemessen beschränkt wurden.

Zu § 17 Abs. 1

Abschußpläne basieren zur Zeit auf Bestandszahlen, die grundsätzlich fehlerbehaftet sind. Statt dessen sollten den Abschußplänen regelmäßige Vegetationsbegutachtungen, insbesondere Verbißschadensanalysen, sowie unabhängig von den Jagdausübungsberechtigten erhobene Populationsdaten zu Grunde gelegt werden. Solche Pläne sollen für Schalenwild gelten mit folgenden Ausnahmen: Neben Schwarzwild sollte auch Rehwild von der formalen Abschussplanung ausgenommen werden. Das Gesetz ermächtigt die Verwaltung, hierzu Richtlinien zu erlassen. Wenn dies erfolgt, muss erneut konkret auf diese Problematik eingegangen werden. Durch eine solche Regelung würde der nachfolgende Abs.2 eingeschränkt und damit auch eine Entlastung der unteren Jagdbehörden erreicht.

Zu § 17 Abs. 2 Ziffer 2

Ein Einvernehmen zwischen Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkseinhabern sollte mindestens gleichrangig zum Einvernehmen mit dem Jagdbeirat gewertet werden.

Zu § 17 a (neu)

Die beabsichtigte Vorschrift ist der konkurrierenden Gesetzgebung geschuldet. Abweichende Regelungen der Länder läßt der zitierte §22 Abs.1 des BJG zwar zu, knüpft diese jedoch an sehr spezifische Bedingungen. Abweichende Regelungen in der hier beabsichtigten Pauschalität sind dort nicht vorgesehen und damit auch hier abzulehnen.

Vertiefende Begründung zu § 17, insbesondere bei der Abschussplangestaltung

Abschusspläne (einjährig oder dreijährig) bauen immer auf einer **Bestandszahl** auf. Rehwild z.B. ist aber nicht zählbar, der Bestand nicht einmal schätzbar, was wissenschaftliche Versuche eindeutig belegt haben. Bei Damwild und Rotwild sind die Bestände nur mit erheblichen Einschränkungen bestimmbar. Demzufolge ist schon die erste Zahl der Abschusspläne, auf denen Zuwachsberechnungen und Freigabe aufbauen, falsch bzw. unsicher. Die Angst, bei fehlendem Abschussplan würde das Wild ausgerottet, ist unbegründet. Schwarzwild war bisher von Abschussplänen ausgenommen und die Bestände haben exponential zu- und nicht abgenommen.

Die Schäden durch Rehwild-, Damwild und Rotwild an der Waldverjüngung, aber auch an der krautigen Flora der Wald- und Offenlandschaft sind vielerorts immens, das Aufkommen naturnaher Waldbestände ist gefährdet, die Vielfalt aller Pflanzenarten verarmt zusehends. Die meiste Waldverjüngung kann nur in Zäunen aufkommen, welche zusätzlich den Lebensraum des Wildes einengen.

Aus diesen Gründen ist zu fordern, dass zumindest Rehwild aus der Abschussplanung herausgenommen wird. Das Bundesjagdgesetz von 1976 ist hier hoffnungslos veraltet. Die Abschusszahlen müssen vor Ort zwischen Grundeigentümern und Jägern unter Aufsicht der Jagdbehörde vereinbart werden. Letztlich ist der Zustand der Vegetation im Revier alleiniger Anzeiger für Abschussnotwendigkeiten.

Zu § 19

Entsprechend des oben im Grundsätzlichen unter Punkt 2. erhobenen Prinzips ist das Aussetzen von Wild grundsätzlich zu verbieten, es sei denn, es handelt sich um Aussetzungen zur Wiederherstellung vormals ausgerotteter Wildbestände (z.B. Wisent) nach Maßgabe der zuständigen Jagd-, Forst- und Naturschutzbehörden. Die in der Gesetzesvorlage enthaltene Formulierung ist daher abzulehnen, insbesondere die Entbindung von Aussetzungen vom vorher einzuholenden Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

Zu § 28

Die Fangjagd ist mit Grundsätzen des Tierschutzes kaum zu vereinbaren, da selbst vermeintlich schnell tötende Fallen häufig Fehlfunktionen aufweisen. Lebendfang verursacht Leiden und Stress für wildlebende Tiere. In begründeten Einzelfällen darf die Aufstellung von Fallen ausschließlich als Ausnahmeregelung im Einvernehmen zwischen Jagd- und Naturschutzbehörde genehmigt werden.

Zu § 29 Abs. 1

Die Nachtjagd (Zeit 1 Std. nach Sonnenuntergang und 1 Stunde vor Sonnenaufgang) ist in Anlehnung an das BJagdG auch in Schleswig-Holstein grundsätzlich auszuschließen. Die nächtliche, somit ganztägige Beunruhigung des Wildes führt zu zusätzlichen Verbißschäden und Wildunfällen. Die Gefahr von Fehlschüssen und damit verbundenes unnötiges Leiden des Wildes ist ungleich höher als bei organisierten und effizient durchgeführten Bewegungsjagden bei Tageslicht. Insbesondere der Abschluß von männlichem Rehwild sollte in herbstlichen Bewegungsjagden erlaubt werden.

Zu § 29 Abs. 4 (neu)

Dieser Passus steht im Widerspruch zum Bundesjagdgesetz und ist daher als nicht zulässig anzusehen. Er wird in der vorliegenden Fassung auch inhaltlich von uns abgelehnt. Insbesondere das Zerstören von Gelegen zum Zwecke der Abwendung erheblicher Wildschäden oder zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt legt den Verdacht auf massive Eingriffe in die natürlichen Abläufe der Ökosysteme nahe und ist daher grundsätzlich abzulehnen. Zur Sicherung der Luftfahrt sind ebenfalls geeignete alternative Methoden verfügbar, so daß auch dieses Argument nicht trägt.

Zu § 29 Abs. 5 (neu) Ziffer 2

Statt endlich Bleischrot ganz aus dem Verkehr zu ziehen, stellt die beabsichtigte Formulierung gegenüber der gegenwärtig geltenden Bestimmung sogar eine eindeutige Verschlechterung dar, da Bleischrot nur auf und an Gewässern nicht verwendet werden darf, während sie überall sonst erlaubt ist. Hier muß der neuesten Entwicklung bezüglich Bleivergiftungen bei Greifvögeln und der Weiterentwicklung bleifreier Büchsenpatrone Rechnung getragen werden und deren ausschließliche Verwendung vorgeschrieben werden.

Vertiefende Begründung zu §29 Abs. 4 Ziffer 2

Das bislang nach § 29 Abs. 4 Ziffer 2 LJagdG für die Jagd auf Wasserwild beschränkte Verbot von Bleischrot reicht nicht aus! So werden insbesondere Greife durch bleihaltige Munition erheblich gefährdet. **Bleivergiftungen sind in diesem Zusammenhang die häufigste Todesursache bei Seeadlern!** Zwischen 1998 und 2004 wurden insgesamt 91 tot oder krank gefundene Seeadler aus Brandenburg auf ihre Bleibelastung untersucht. 32 davon hatten eine tödliche Bleivergiftung, weitere 6 wiesen erhöhte (aber nicht tödliche) Bleiwerte in den Organen auf. Aus anderen Bundesländern wurden ähnliche Verhältnisse gemeldet. Bleivergiftung ist damit die mit Abstand wichtigste Todesursache von heimischen Seeadlern.

Warum reagieren gerade Seeadler so empfindlich auf Blei?

Der Magensaft von Seeadlern (und anderen Greifvögeln) hat einen sehr niedrigen pH-Wert, ist also sehr sauer. Bleipartikel werden deshalb schnell gelöst und gelangen über das Blut in den Körper, wo das Blei seine schädliche Wirkung entfaltet. Dies ist bei Säugetieren nicht in gleichem Maße der Fall. Blei verursacht unter anderem Störungen des Zentralnervensystems und des Sauerstofftransports und zerstört die Roten Blutkörperchen.

Woher stammt das Blei?

Die bei Seeadlern gemessenen hohen Bleikonzentrationen können nur durch die Aufnahme von Bleipartikeln zustande kommen, und diese gelangen heute nur über die Jagdmunition in die Umwelt. Mögliche Quellen sind: "Aufbruch" (d. h. im Gelände verbliebene Organreste) von Schalenwild mit Bleipartikeln, krank geschossene, aber nicht gefundene Tiere (auch Wasservögel), die dann leicht vom Seeadler erbeutet oder gefunden werden.

Welche Art Munition verursacht die Vergiftungen?

Da sich das Blei im Magen der Seeadler relativ schnell auflöst, gelingt nur in einem Teil der Fälle der direkte Nachweis. 80 % der gefundenen Munitionsreste betrafen Kugelmunition, 20% Schrot. Kugelmunition spielt also die größere Rolle bei der Vergiftung von Seeadlern.

Woher stammen die aufgeführten Erkenntnisse?

Die systematischen Untersuchungen von Verlust- und Todesursachen bei Seeadlern wurden vom Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin, der Kleintierklinik der Freien Universität Berlin und dem Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Universität Wien durchgeführt.

Gibt es Alternativen zur Jagd mit Bleimunition?

Es gibt inzwischen ein umfangreiches Angebot bleifreier Munition sowohl bei Schrot als auch bei Büchsenmunition. Diese Munition ist kaum teurer als Bleimunition (und wird bei höherer Nachfrage voraussichtlich noch billiger werden). In den Schusseigenschaften gibt es keine Unterschiede zwischen bleifreier und bleihaltiger Munition, wie verschiedene Tests gezeigt haben, die in Jagd- und Waffenzeitschriften veröffentlicht wurden. Die Umstellung von Bleimunition auf bleifreie Munition ist problemlos (nur bei älteren Schrotflinten kann es Schwierigkeiten geben). Eine Umstellung auf bleifreie Munition ist also ohne Einschränkung der Jagd möglich. Zahlreiche Jäger verwenden schon seit Jahren bleifreie Munition, ohne über irgendwelche Nachteile berichten zu können.

Was muss jetzt getan werden?

Ein möglichst schnelles Totalverbot von Bleimunition aller Art ist unumgänglich. Teillösungen, wie Verbote von Bleischrot oder Verbote in Vogelschutzgebieten sind ein Schritt in die richtige Richtung, lösen aber nur einen kleinen Teil des Problems. Dem flächendeckenden Verbot bleihaltiger Büchsenmunition kommt besondere Bedeutung zu, da diese den größten Teil der Vergiftungen verursacht. Die Jägerschaft muss darüber hinaus dringend umfassend über das Problem informiert werden. Aufrufe an Jäger zum freiwilligen Verzicht auf Bleimunition sind hilfreich, aber keineswegs ausreichend. Dies zeigt beispielsweise der Aufruf des Deutschen Jagdschutzverbandes von 1993 zum Verzicht auf Bleischrot bei der Wasservogeljagd, der wirkungslos verpufft ist.

Zu § 29 Abs. 5 (neu) Ziffer 7 (neu)

Die beabsichtigte Regelung untersagt, „im Umkreis von 200m von Querungshilfen für Wild, gemessen von der MITTE der Querungshilfe, Ansinzeinrichtungen aufzustellen.“ Eine vierspurige Bundesautobahn ist ca. 30m, eine sechsspurige 36,5m breit. Dazu kommen die Abstände zwischen Bankette und Querungsbauwerk sowie unterschiedliche Rampenkonstruktionen, so daß es unter der formulierten Regelung jederzeit möglich ist, einen Ansitz so zu errichten, daß sich die Mündungstrichter der Querungshilfe im Schußfeld des Jägers befinden. Dieser Punkt muß dahingehend umformuliert werden, daß sichergestellt ist, daß die Jagd auf Querungshilfen und in ihrem Umfeld bis zum Maß der Reichweite eines treffsicher möglichen Büchschusses ruht, um zu vermeiden, daß es ausgerechnet an der Querungshilfe zu Vergrämungen des Wildes kommt.

Zu § 29 Abs. 5 (neu) Ziffer 8 (neu) = Ziffer 6 (alt)

Nach Maßgabe unserer Einwände zu § 19 würde dieser Absatz obsolet.

Zu § 29 Abs. 5 (neu) Ziffer 9 (neu)

"Es ist verboten, die Ausübung der Jagd vorsätzlich zu stören oder zu behindern." Einerseits verständlich, erfordert aber auch den Umkehrschluß, daß die Ausübung der Jagd nicht vorsätzlich andere Aktivitäten in der freien Landschaft, die im gesellschaftlichen Interesse erfolgen, stört oder behindert. So wird zum Beispiel durch einen Gewährsmann bezeugt, daß die Jägerschaft in Ratzeburg mindestens seit 5 Jahren eine Treibjagd genau auf den Termin legt, wenn eine alljährlich durchgeführte und lange Zeit vorher öffentlich angekündigte Zugvogelzählung anberaumt ist. Angesichts solcher Vorkommnisse kann den Interessen der Jägerschaft gesetzlich nicht einseitig Vorrang eingeräumt werden. Statt dessen muß der Text dahingehend geändert werden, daß sowohl Jägerschaft als auch andere gesellschaftliche Aktionsträger in der Landschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet werden.

Zu §33 Abs. 2

"Die Beauftragten und Bediensteten der Jagdbehörde sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten." In dieser Formulierung gilt dies inklusive befriedeter Bereiche, das heißt, sie können ohne Einverständnis des Besitzers in Privatgärten oder Schrebergärten o.ä. herum laufen. Als Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Privatsphäre ist der Punkt in dieser Form höchst fragwürdig. Die Regelung ist schon deshalb bedenklich, weil sie die Allgemeinheit betrifft, die im Glauben ist, mit dem Jagdrecht nichts zu tun zu haben. Das Betreten von Privatgrundstücken in befriedeten Bereichen darf grundsätzlich nur mit Einverständnis des Besitzers erfolgen. Ausnahmen müssen nach strengen Maßstäben des Schutzes der Privatsphäre eng definiert werden – z.B. „bei Gefahr im Verzuge“.

§37 wiederholt die vorangegangenen Regelungen in umgekehrter Form als Verstöße gegen dieselben. Unsere Einwände gelten entsprechend.

Zusätzlicher Änderungsbedarf

Zusätzlich zu unseren Aussagen zum Gesetzesentwurf vom 16. 8. 2011 möchten wir anmerken, daß es im derzeit gültigen Landesjagdgesetz zwei Regelungen gibt, die im Detail der Korrektur bedürfen:

Zu § 4 Abs. 2

Der § definiert u.a. als befriedete Bezirke nur solche Hofräume und Hausgärten, die *umfriedet* sind. Viele Hausgärten, vor allem in Siedlungsbereichen, aber auch anderswo, sind aber gar nicht *umfriedet*. Dies muß mit der Gesetzesvorlage geändert werden.

Zu §28

Die Regelung besagt, daß bei der Fallenjagd Gefahren für Mensch und nicht jagdbares Tier SO WEIT WIE MÖGLICH verhindert werden müssen. "So weit wie möglich" ist zu streichen. Schließlich kann man niemanden zumuten, eine Schädigung (z.B. eine Verletzung) zu tolerieren, nur weil beim Betrieb der Fallen mehr Gefährdungsvermeidung nicht möglich war.

Für vertiefende Erläuterungen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

i. A. Dr. Ina Walenda
Landesgeschäftsführerin